

Beschluss zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 65) Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind wie folgt auszulegen:

Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 5 _ 2019 85

§ 1 Die Amtshandlung der Trauung im Sinne des § 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die gottesdienstliche Segnung von Personen, die im Sinne des § 1353 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen haben.

§ 2 (1) Die Vornahme von Amtshandlungen gehört zu den Dienstpflichten der Pfarrerin und des Pfarrers. Dementsprechend hat das Gemeindeglied einen Anspruch auf Vornahme einer Amtshandlung durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer (vgl. §§ 8 Absatz 1, 17 Absatz 1 der Kirchenverfassung). (2) Ausnahmsweise kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer die Vornahme einer Amtshandlung verweigern. Diese Gewissensentscheidung kann nur auf Grund der Bindung an Schrift und Bekenntnis erfolgen (vgl. § 18 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Sie ist der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (3) Wird die Vornahme einer Amtshandlung gemäß Absatz 2 verweigert, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für ihre Durchführung. Wünschen hinsichtlich des Ortes der Amtshandlung ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung Rechnung zu tragen (vgl. §§ 8, 25 der Kirchenverfassung).

§ 3 Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss zur gottesdienstlichen Begleitung anlässlich der Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts oder der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 65) außer Kraft, mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 1 hinsichtlich der gottesdienstlichen Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die vor dem 1. Oktober 2017 eine Eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben.

Speyer, den 25. Mai 2019 –

Kirchenregierung - Dr. h. c. Schad Kirchenpräsident

Quelle: Amtsblatt 2019/5 S 85-86

Evangelische Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)